

Referat gehalten an der Konferenz der Postenchefs
in der Bundesrepublik Deutschland
am 13./14. November 1970 in Köln

Bürgerrechtsfragen in der Bundesrepublik

Am 18. Dezember 1969 ist das europäische Uebereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern für die Bundesrepublik in Kraft getreten. Obwohl die Schweiz nicht beabsichtigt, dieses Uebereinkommen zu unterzeichnen, da dessen Vorschriften nicht mit unserer Konzeption des Bürgerrechts übereinstimmen, gibt es doch Fälle, in denen Schweizerbürger in der Bundesrepublik indirekt von dieser Konvention betroffen werden. Dies deshalb, weil in der Bundesrepublik im Hinblick auf das Uebereinkommen teils das interne Staatsangehörigkeitsrecht, teils die Einbürgerungspraxis der Länderbehörden in der Weise geändert wurden, dass alle Ausländer, die deutsche Staatsangehörige werden wollen, und nicht nur die Angehörigen von Mitgliedstaaten des Uebereinkommens, den neuen Vorschriften zu genügen haben.

Die wichtigste Aenderung ist die Revision des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8. September 1969, wonach ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger nur dann eingebürgert werden können, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben. Wie aufgrund dieser neuen Bestimmung bei Schweizern und Schweizerinnen, die einen Deutschen oder eine Deutsche heiraten wollen, in der Frage der Staatsangehörigkeit verfahren werden soll, hat Ihnen die Botschaft in ihrem Rundschreiben vom 6. April dieses Jahres mitgeteilt. Wichtig ist, - ich wiederhole es hier nochmals - dass Schweizerinnen, die einen Deutschen heiraten, wissen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr automatisch durch die Eheschliessung erlangen. Sie sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die schweizerische Staatsangehörigkeit beibehalten, wenn sie dem schweizerischen Konsulat vor der Eheschliessung eine schriftliche Beibehaltserklärung abgeben, und dass sie, wenn sie in der Folge die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen, aufgrund der deutschen Vorschriften auf das Schweizerbürgerrecht verzichten müssen.

- 2 -

Ausser dieser konkreten Gesetzesänderung ist zu beobachten, dass die einzelnen Länder immer mehr bei der Einbürgerung von Ausländern auf dem Verzicht auf die frühere Staatsangehörigkeit bestehen, obwohl dieser Verzicht nicht zu den im Staatsangehörigkeitsgesetz aufgezählten Mindestvorschriften gehört. Das Bundesinnenministerium als zuständige Aufsichtsbehörde verschont sich bei entsprechenden Anfragen regelmässig dahinter, dass es in diesen Fällen keine Entscheidungs-, sondern nur Zustimmungsbefugnis habe und dass die Länder namentlich auch im Hinblick auf das europäische Uebereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit durchaus berechtigt seien, bei der Einbürgerung den Verzicht des Antragstellers auf sein bisheriges Bürgerrecht zu verlangen.

Besonders unerfreulich kann sich diese neue Tendenz dort auswirken, wo Schweizerbürger nicht aus persönlichen, sondern aus beruflichen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen müssen. Dieser Fall wird vor allem praktisch bei der Approbation von Aerzten. Nach den Erfahrungen der Botschaft und namentlich auch des Generalkonsulats in München ist es heute kaum denkbar dass ein Ausländer die Approbation als Arzt bekommt, ohne dass er die deutsche Staatsangehörigkeit annimmt, es sei denn er erhalte gleichzeitig einen Ruf als Professor an eine deutsche Universität.

(Dr. Marianne von Grünigen)